

# Das Pfändungsschutzkonto

Wenn Ihr Konto gepfändet wird, ist Ihr Guthaben nur noch auf einem P-Konto geschützt. Der monatliche geschützte Grundfreibetrag von **1.178,59 €** gilt für alle Einkommen, sei es Arbeitseinkommen, Sozialleistungen oder finanzielle Unterstützungen seitens der Familie.

Eine automatische Umwandlung bei einer eingehenden Pfändung erfolgt nicht. **Sie müssen** sofort bei Kenntnisnahme reagieren und bei Ihrer Bank **die Umwandlung** Ihres Girokontos **in ein P-Konto beantragen**.

Die Banken sind gesetzlich dazu verpflichtet, das Konto innerhalb von 4 Tagen nach Antragstellung kostenlos in ein P-Konto umzuwandeln. Jede Person darf nur 1 P-Konto haben und es kann nicht als Gemeinschaftskonto geführt werden.

Wenn Kontoinhaber für Personen sorgen, denen sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder auf dem P-Konto Sozialleistungen für die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft entgegennehmen (nach SGB II = "Hartz IV" oder SGB XII = "Sozialhilfe") so können für diese Personen weitere Beträge geschützt werden. Hierfür wird eine entsprechende Bescheinigung benötigt, die der Bank vorgelegt werden muss.

Empfänger, die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II ("Hartz IV") oder SGB XII ("Sozialhilfe") sind, erhalten bei Jenarbeit oder dem Fachdienst Soziales ohne weitere Vorlage von Unterlagen die Bescheinigung für ihr P-Konto.

Die Schuldnerberatungsstelle kann nur zweifelsfrei nachgewiesene Sachverhalte bescheinigen. Sollten Sie eine Bescheinigung zur Erhöhung des Grundfreibetrages benötigen, füllen Sie den Antrag aus und bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

<b>Wofür?</b>	<b>Was?</b>
Bescheinigung erhöhter Freibetrag auf P-Konto	Ausgefüllter Antrag (am Empfang Lutherplatz Nr. 31 holen) Bitte Unterschrift nicht vergessen
Inhaber des gepfändeten Kontos	Personalausweis mit aktueller Adresse
Gepfändetes Konto	Kontokarte und Kontoauszug mit Nachweis des Einkommens
Ehepartner oder Kinder im gemeinsamen Haushalt	Personal-/Schülerausweise oder Meldebescheinigung, Eheurkunde, Geburtsurkunde, Schulbescheinigung, BAföG-Bescheid
Getrennt lebende Ehepartner, Kinder außerhalb des Haushalts	Nachweis der Unterhaltszahlung und Unterhaltspflicht (Kontoauszüge oder Quittungen der letzten 3 Monate, Unterhaltstitel)
Kindergeld/Leistungen für Kinder	Aktueller Kontoauszug vom Kindergeld und Bewilligungsbescheid sowie UVG-Bescheid
Leistungen zu Gunsten weiterer Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Bewilligungsbescheid Jobcenter oder Fachdienst Soziales
Einkommensart	Aktuelle Lohnzettel 3 Monate
Einmalige Sozialleistungen	Bewilligungsbescheid

Ihr Team der Schuldnerberatung der Stadtverwaltung Jena